



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 6026/14x-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 1, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0

Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter: VP Dr. Jelinek

Klappe: 303305 (DW)

E-Mail: [olgwien.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olgwien.praesidium@justiz.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Wien

**Betrifft:** Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

**Bezug:** BMJ-S578.028/0002-IV 3/2014

Zu dem mit do. Erlass vom 7.5.2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014) geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zunächst ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kürze der eingeräumten Begutachtungsfrist unverständlich und – angesichts der Bedeutung der vorgeschlagenen Änderungen – bedauerlich ist, weil sie eine wohl wünschenswerte vertiefte Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der Reformvorschläge

unmöglich macht. Die folgende Stellungnahme muss sich daher auf Grund der zeitlichen und personellen Ressourcen auf eine eher oberflächliche Begutachtung beschränken.

Der in sieben Artikel gegliederte Gesetzesentwurf sieht Änderungen der sechs aus dem Spruch ersichtlichen Bundesgesetze vor.

Neben den im Folgenden nicht näher behandelten Anpassungen des Jugendgerichtsgesetzes (Art 2 des Entwurfs), der Schaffung der Möglichkeit zur vorzeitiger Einziehung sichergestellter Suchtmittel (Art 3), Etablierung einer Rechtsgrundlage für die staatsanwaltschaftliche Öffentlichkeitsarbeit und andere Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes (Art 4), Angleichung des Geschworenen- und Schöffengesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle und Berücksichtigung von Gerichtszusammenlegungen (Art 5) sowie Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes (Art 6) soll die Strafprozessordnung eine umfassende Novellierung einzelner Teilbereiche erfahren (Art 1), wozu wie folgt Stellung genommen wird:

**1. Änderungen zu Z 1, 2, 3, 12, 13 und 16 (§§ 1 Abs 2 und 3, 2 Abs 1, 48 Abs 1 und 2, 91 Abs 2) – Anfangsverdacht/Verdächtiger:**

Zu begrüßen ist – insbesondere vor dem Hintergrund des materiellen Beschuldigtenbegriffs – die Einführung und Ausgestaltung der Begriffe „Anfangsverdacht“ (§ 2 Abs 3 StPO nF) und „Verdächtiger“ (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO nF), wird doch dadurch zum einen klargestellt, dass ein Ermittlungsverfahren erst dann beginnt, wenn auf Grund hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, die Phase der Ermittlungen bis zur Konkretisierung des Verdachts somit noch keine „Beschuldigung“ bedeutet und zum anderen einem „Verdächtigen“ dieselben prozessualen Rechte wie einem „Beschuldigten“ zukommen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die bloße Nutzung allgemein zugänglicher Informationsquellen (das sind solche, die nicht ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen; die erläuternden Bemerkungen nennen Internet, Grundbuch, Firmenbuch und Telefonbuch) kein Ermitteln iSd StPO darstellt (§ 91 Abs 2 StPO nF).

## **2. Zu Z 5, 17, 18 und 46 (§§ 31 Abs 1, 108 Abs 2, 108a, 516 Abs 10) – Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens:**

Ausgehend von in den letzten Jahren deutlich zunehmender Kritik Betroffener an der Dauer staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren zumal in jenen Fällen, die verstärkt im Blickpunkt der Öffentlichkeit und medialen Interesses stehen, und mit Blick darauf, dass eine unangemessene Dauer des Ermittlungsverfahrens in unauflösbarem Spannungsverhältnis zu Art 6 Abs 1 MRK steht, schlägt der Entwurf eine, ab der ersten gegen einen Verdächtigen (Beschuldigten) gerichteten Ermittlung laufende Höchstfrist (von grundsätzlich drei Jahren) vor, vor deren Ablauf die Staatsanwaltschaft das Gericht (funktionsmäßig den Haft- und Rechtsschutzrichter) mit den Gründen für die Dauer des Ermittlungsverfahrens zu befassen hat.

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass diese richterliche Kontrolle per se ein Garant für eine insgesamt kürzere Verfahrensdauer ist, zumal Schnelligkeit im Ermittlungsverfahren unter Umständen erhöhten Aufwand in der Hauptverhandlung nach sich ziehen könnte. Nicht übersehen darf auch werden, dass von der Festsetzung einer absoluten Höchstfrist als mit dem Prinzip amtswegiger Wahrheitsforschung und dem staatlichen Auftrag der Strafverfolgung nicht vereinbar abgesehen wurde. Zu bedenken ist weiters, dass für den Fall, dass das Gericht die Voraussetzungen des § 108a Abs 1 2.Satz StPO nF als vorliegend anerkennt (es handelt sich dabei um besonderen Umfang der Ermittlungen, Komplexität der zu lösenden Tat- und Rechtsfragen, Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Intensität des Tatverdachts), die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens sich um zwei Jahre verlängert (ersichtlich ist dies zwingend vorgesehen, mag im konkreten Einzelfall der Haft- und Rechtsschutzrichter auch eine Verlängerung um bloß zwölf oder achtzehn Monate für ausreichend erachtet haben).

Abs 3 leg. cit. der neuen Bestimmung des § 108a StPO sieht im Übrigen auch die (offenbar beliebig oft mögliche) erneute Befassung des Gerichts vor.

Ist im Gesetz eindeutig geregelt (Abs 4 leg. cit. nF), dass in die Fristen Zeiten eines gerichtlichen Verfahrens nach §§ 108 und 112 sowie Zeiten der Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ausländische Justizbehörden nicht eingerechnet werden, so fehlen gesetzliche Vorgaben in Bezug auf andere, durch Rechtsmittelerhebung „verursachte Zeiten“ (wie etwa § 106 StPO) bzw. bleibt die Vorgangsweise bei Abbrechen des Ermittlungsverfahrens gegen abwesende und gegen unbekannte Täter (§ 197 StPO idgF) unregelt. Die den erläuternden Bemerkungen hiezu zu

entnehmenden Ausführungen, wonach „in Verfahren gegen unbekannte Täter keine Überprüfung der Verfahrenshöchstdauer von Nöten scheint“, berücksichtigt nicht den Fall eines bloß vorübergehend nicht greifbaren Verdächtigen bzw. Beschuldigten oder eines partiell Prozessunfähigen.

Da die Entscheidung des Haft- und Rechtsschutzrichters auf Einstellung des Verfahrens seitens der Anklagebehörde mit Beschwerde angefochten werden kann (§ 108 Abs 4 StPO idGF gilt sinngemäß), ist auch mit fühlbarer Mehrbelastung der Oberlandesgerichte zu rechnen, der ressourcenmäßig Rechnung zu tragen wäre.

**3. Zu Z 6, 7, 8, 10 und 46 (§§ 31 Abs 3, 31 Abs 3a, 32 Abs 1, 41 Abs 1, 516 Abs 10) – Änderungen der Bestimmungen im Bereich des Schöffengerichtverfahrens:**

Wurde zuletzt vor dem Hintergrund des Bemühens um bessere Verteilung und Auslastung der richterlichen Arbeitskapazität auf den berufsrichterlichen Beisitzer im Schöffengerichtverfahren verzichtet, schlägt der Entwurf nun dessen Rückkehr in der Annahme vor, dass bei Großverfahren oder sonst rechtlich oder tatsächlich komplexen Verfahren der Vorsitzende vor allem in der Beratungssituation Unterstützung fände und der zweite Berufsrichter kontrollierend und fehlervermeidend eingreifen könnte.

Abgesehen davon, dass zu diskutieren bliebe, ob § 31 Abs 3a StPO nF Z 5 in der neuen Fassung, wonach die Gerichtsbesetzung in zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besteht, tatsächlich bei „allen anderen Verbrechen, die mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht sind“, erforderlich ist, darf keinesfalls übersehen werden, dass diese Bestimmung in der Annahme fachlicher Entlastung des vorsitzenden Richters durch den Beisitzer nur dann greifen kann, wenn diesem – anders als in der, in der Vergangenheit vielfach gelebten Praxis – Gelegenheit zu umfassendem Aktenstudium eingeräumt wird. Die personelle Ausstattung wird daher dafür Sorge zu tragen haben, dass der Vorbereitungsaufwand des beisitzenden Richters in gleichem Umfang gewährleistet sein kann wie jener des Vorsitzenden, weil nur in einem derartigen Fall die Instrumente der „Kontrolle“ und „Fehlervermeidung“ überhaupt eingesetzt werden könnten.

Personelle Vorsorge – und damit eine Erhöhung der richterlichen Ressourcen –

wird auch auf Grund des Umstands zu treffen sein, dass bei schwierigen und umfangreichen Verfahren (für welche die neue Besetzung gelten soll) und zwei Berufsrichtern die Gefahr einer Verhinderung steigt und daher entsprechend häufiger Ersatzrichter bestellt werden müssen, die während der Verhandlungsdauer an ihrer regulären Arbeit gehindert sind.

#### **4. Zu Z 23, 24, 25, 33 und 35 (§§ 126 Abs 3, 4 und 5, 222 Abs 3 und 249 Abs 3) – Sachverständigenproblematik:**

Vor dem Hintergrund wachsender Kritik gegen die seitens der Anklagebehörde vorgenommenen Bestellung von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren und deren „Weiterverwendung“ in der Hauptverhandlung ist Anliegen des Entwurfs, für eine Klarstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Experten sowie verstärkte Beteiligungsmöglichkeit der Verteidigung bzw. Kontrolle der Ergebnisse der Tätigkeit Sorge zu tragen.

Ist die Stoßrichtung dieser Reform grundsätzlich – schon aus dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit – zu begrüßen, sollte in der Praxis nicht übersehen werden, dass die ins Auge gefasste Ausgestaltung in vielen Fällen zu längeren Verfahren führen wird. Soll doch dem Beschuldigten das Recht zustehen, nicht nur Einwände gegen die Person des gewählten Sachverständigen vorzubringen, sondern auch die Bestellung eines anderen Sachverständigen zu beantragen; die Staatsanwaltschaft soll zu begründen haben, warum sie dem Antrag nicht folgt und dagegen gerichtliche Kontrollen geltend gemacht werden können. Abgesehen von einer Mehrbelastung der Instanzgerichte wird auch zu berücksichtigen sein, dass § 222 Abs 3 StPO nF für den Fall, dass sich die Anklageschrift auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen stützt, vorsieht, dass der Gegenäußerung eine Stellungnahme samt Schlussfolgerung einer „Person mit besonderem Fachwissen“ zur Begründung eines Beweisantrags nach Abs 2 angeschlossen werden kann. Damit werden Befunde von Privatgutachten zum Akteninhalt gemacht und soll der von der Verteidigung beauftragten „Person mit besonderem Fachwissen“ auch das Fragerecht zukommen, wodurch ein weiteres Objektivierungselement hinzutreten und die Verteidigungsrechte stärken soll.

#### **5. Zu Z 39 (§ 393a) – Ersatz von Verteidigerkosten:**

Zu begrüßen – wenn auch der Forderung vieler Verteidiger umfangmäßig

letztendlich nicht in vollem Ausmaß Rechnung tragend – ist die Anhebung der in § 393a StPO vorgesehenen Höchstbeträge für den Ersatz von Verteidigungskosten auf EUR 10.000,-- (Geschworenengericht), EUR 5.000,-- (Schöffengericht), EUR 3.000,-- (Einzelrichter des Landesgerichts) und EUR 1.000,-- (Bezirksgericht), zumal seinerzeit mit der Erhöhung des vom Verurteilten zu entrichtenden Pauschalkostenbeitrags in § 381 Abs 3 StPO (BGBl I Nr. 52/2009) keine diesbezügliche Evaluierung einherging.

#### **6. Zu Z 44 (§ 491) – Mandatsverfahren:**

Die umfassendste, sich in der Schaffung eines neuen Hauptstücks (23a.) niederschlagende, Reformbestrebung ist die Wiedereinführung des (zuletzt vor ca. vierzehn Jahren außer Kraft gesetzten) Mandatsverfahrens mit (von der Vorgängerbestimmung des § 460ff StPO deutlich abweichender) schriftlicher Strafverfügung.

Schon auf Grund der Tatsache, dass – anders als die oben zitierte, eine Verurteilung lediglich zu 60, bzw. später 90, Tagessätzen Geldstrafe ermöglichende Sanktionierung – im Entwurf auch die Verhängung einer Freiheitsstrafe (dazu s. gleich unten) vorgeschlagen wird, ist diesem Reformbestreben vehement entgegenzutreten.

Das Gesetzesvorhaben sieht in § 491 Abs 2 StPO nF vor, dass mit Strafverfügung nur eine Geldstrafe oder eine ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe – im Fall ihres teilweise oder gänzlichen unbedingten Ausspruchs nur soweit der Angeklagte durch einen Verteidiger vertreten ist – verhängt werden kann. Neben diesem Ausspruch über die Strafe kann der Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung von Gegenständen ausgesprochen werden, die sich in behördlicher Verwahrung befinden, es sei denn, dass auf sie ein Dritter offenbar Rechtsansprüche hat oder solche geltend macht. Darüber hinaus kann nach Maßgabe des § 366 Abs 2 ein Zuspruch erfolgen, soweit der Angeklagte zu den privatrechtlichen Ansprüchen gehört wurde; anderenfalls ist der Privatbeteiligte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. In der Strafverfügung ist schließlich gemäß § 389 über die Kosten des Strafverfahrens zu entscheiden. Ein Ausspruch nach § 494a Abs 1 Z 4 steht nur bei Strafen und Strafresten zu, die das Ausmaß von einem Jahr nicht übersteigen.

Abs 5 leg. cit. nF zufolge können gegen die Strafverfügung die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte binnen vierzehn Tagen ab Zustellung schriftlich Einspruch bei dem die Strafverfügung erlassenden Gericht erheben und

steht (Abs 6 leg. cit. nF) für den Fall der Zurückweisung des Rechtsmittels Beschwerde an das Rechtsmittelgericht zu.

Schon in der Grundkonzeption verstößt der Entwurf gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz und ist insoweit inkonsequent, als es durchaus auch zu unbedingten Freiheitsstrafen ohne rechtsfreundliche Vertretung des Angeklagten kommen könnte, zumal neben einer bedingten Freiheitsstrafe auch ein Ausspruch nach § 494a Abs 1 Z 4 StPO getroffen werden könnte. Dies steht im Übrigen in krassem Gegensatz zu der – von der Reform nicht tangierten – Bestimmung des § 494a Abs 3 StPO, wonach vor der Entscheidung (zu ergänzen: über den Widerruf einer bedingten Nachsicht) das Gericht den Ankläger, den Angeklagten und den Bewährungshelfer zu hören hat. Fraglich könnte im Übrigen sein, ob in diesem Zusammenhang materielle Derogation eintreten könnte, ein derartiger Ausspruch somit auch in einem Abwesenheitsurteil möglich wäre.

Wie sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus medialen Stellungnahmen ergibt, wird das Mandatsverfahren nicht als „gerichtliches Verfahren“ begriffen, wurde doch in Nachrichtensendungen des Österreichischen Rundfunks zuletzt regelmäßig davon gesprochen, dass „in Zukunft eine Verurteilung ohne Verfahren möglich sein sollte“. Gerade in einem derartigen Begreifen der Reform (tatsächlich soll ja nur die Hauptverhandlung, nicht aber das Verfahren als solches entfallen) liegt ein nicht zu unterschätzender Grund, der Justiz zu misstrauen, zumal der Angeklagte seinen Standpunkt ja zu keinem Zeitpunkt vor einem Richter erläutern konnte. Unter einem werden aber auch Opferrechte unvertretbar beschnitten, weil nach forensischer Erfahrung eine, einen Zuspruch erst möglich machende, Präzisierung der Privatbeteiligtenansprüche bereits vor der Sicherheitsbehörde so gut wie nie stattfindet, weshalb die überwiegende Zahl der Opfer auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden wird und solcherart einen weiteren Prozess auf sich nehmen müsste, wodurch letztlich ein Konterkarieren der Anliegen des 17.Hauptstücks der StPO einträte.

Unbefriedigend aus Gerichtssicht ist auch der Umstand, dass eine Strafverfügung nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen werden kann, das Gericht selbst somit keinerlei Möglichkeiten amtswegiger Vorgangsweise eines abgekürzten Verfahrens innehat.

Ungeregelt erscheint, inwieweit das Gericht bei beantragter Erlassung einer Strafverfügung und ins Auge gefasster (zumindest teils unbedingter) Freiheitsstrafe

den bis dahin durch einen Rechtsanwalt nicht vertretenen Angeklagten aufzufordern hätte, einen Verteidiger zu wählen, zumal ja die intendierte Sanktion ohne Rechtsbeistand gar nicht verhängt werden könnte. Dies würde wohl insoweit einen nicht zu unterschätzenden Kostenpunkt bedeuten, als es gegenüber derzeitiger Rechtslage zu unverhältnismäßig vermehrter Begebung von Verfahrenshilfeverteidigern kommen müsste, nur um das Mandatsverfahren durchführen zu können.

Keine Ausführungen enthält der Entwurf auch zu einer allfälligen reformatio in peius und ist – v.a. bei bestehender Untersuchungshaft – die in den erläuternden Bemerkungen erwartete „merkbare Verkürzung deren Dauer“ nicht zu erblicken, weil die – im Wesentlichen einem Protokolls- und Urteilsvermerk entsprechen müsste – Strafverfügung allenfalls noch in eine Fremdsprache übersetzt werden müsste; gerade hier erscheint die Durchführung einer Hauptverhandlung geradezu unabdingbar.

Nicht zwingend erforderlich erscheint der Verweis auf § 43 Abs 2 (in § 491 Abs 7 StPO). Eine den sonst in § 43 Abs 2 aufgezählten Fällen – den Anschein einer Befangenheit bewirkende – vergleichbare vertiefte Sachverhalts- und Verschuldensprüfung ist vor Festsetzung einer schriftlichen Strafverfügung wohl nicht vorgesehen, weil sonst ja der angestrebte Beschleunigungseffekt nicht eintreten würde. Auch bei Einleitung eines ordentlichen Verfahrens nach Einspruch des Beschuldigten gemäß § 49 VstG oder beim Einspruch im Mahnverfahren vor dem Zivilgericht ist keine Ausgeschlossenheit des die Strafverfügung/den Zahlungsbefehl erlassenden Organs im ordentlichen Verfahren vorgesehen.

Der Vollständigkeit halber bleibt festzuhalten, dass bei aller Kritik die Sanktionierung durch strafrechtliches Mandat durchaus überlegenswert ist, jedoch lediglich für Geldstrafen vorzusehen wäre, wobei tauglicher Ansatz für eine Obergrenze das Ausmaß beschränkter Auskunft (also 180 Tagessätze) herangezogen werden könnte.

Angeschlossen sind auch die Stellungnahmen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, des Landesgerichtes Korneuburg und des Bezirksgerichtes Meidling.

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 22. Mai 2014**  
**Mag. Dr. Sumerauer, Präsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG